

Allgemeine Vertragsbedingungen (nachfolgend „AVB“)

für die Durchführung von Studieneignungstests der TransMIT GmbH für ihr TransMIT-„Zentrum für wissenschaftlich-psychologische Dienstleistungen (DGPs)“ im Projektbereich „Studieneignungstests“ (nachfolgend „der Veranstalter“).

Vertragspartner sind der Veranstalter und die jeweilige Person, die einen angebotenen Studieneignungstest durchführen möchten (generisch „Teilnehmer“).

1. Allgemeine Regelungen

- 1.1. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Vereinbarungen über Dienstleistungen, die der Veranstalter erbringt.
- 1.2. Der Veranstalter ist jederzeit berechtigt, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen mit einer angemessenen Ankündigungsfrist zu ändern oder zu ergänzen. Die Änderung wird den Teilnehmern in angemessener Weise bekannt gegeben. Die Änderung gilt als genehmigt, wenn der Teilnehmer nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Bekanntgabe der Änderung schriftlich widerspricht. Der Teilnehmer wird auf diese Folge bei der Bekanntgabe der Änderung ausdrücklich hingewiesen. Widerspricht der Teilnehmer nicht, so werden die Änderungen entsprechend der Ankündigung wirksam. Widerspricht der Teilnehmer hingegen fristgemäß, so ist der Veranstalter berechtigt, den Vertrag zu dem Zeitpunkt zu kündigen, an dem die geänderten Bedingungen in Kraft treten sollen.
- 1.3. Entgegenstehende abweichende Bedingungen des Teilnehmers werden von dem Veranstalter nicht anerkannt, vorbehaltlich der ausdrücklichen Zustimmung eines unserer gesetzlichen Vertreter.

2. Anwendungsbereich

- 2.1. Der Veranstalter ist für die Durchführung von Studieneignungstests verantwortlich.
- 2.2. Die Teilnahme an Studieneignungstests ist freiwillig.
- 2.3. Studieneignungstests dienen der Feststellung der fachspezifischen Eignung für einen Studiengang.
- 2.4. Wenn Studieneignungstests von Hochschulen bei der Studienplatzvergabe gemäß den örtlichen Auswahlstatuten bzw. Zulassungsordnungen als Kriterien zugelassen werden, können sie die Aussichten auf einen Studienplatz verbessern.
- 2.5. Informationen zu den angebotenen Studieneignungstests finden sich auf den Webseiten
<https://zwpd.transmit.de/zwpd-dienstleistungen/zwpd-studieneignungstest>
<https://studieneignungstest-psychologie.de>
<https://www.dgps.de/psychologie-studieren/infos-zum-studium/studieneignungstest-psychologie>
- 2.6. Mit Klick auf den Bestätigungsbutton im Anmeldeportal gelten diese AVB als angenommen. Gegenbestätigungen des Teilnehmers unter Hinweis auf eigene Allgemeine Vertrags- oder Geschäftsbedingungen wird hiermit widersprochen. Abweichungen, insbesondere Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen von

diesen Vertragsbedingungen sind nur wirksam, wenn der Veranstalter sie schriftlich bestätigt.

- 2.7. Anmeldung und Testdurchführung bieten für sich genommen keine Garantie für die Verwendbarkeit des Testergebnisses an der oder den Hochschulen, an denen sich Teilnehmer bewerben.
- 2.8. Sofern ein Vertrag zwischen dem Veranstalter und Teilnehmer nach den hier geltenden Regelungen zustande kommt, ist die TransMIT Gesellschaft für Technologietransfer mbH, Kerkrader Straße 3, 35394 Gießen ausschließlicher Vertragspartner.
- 2.9. Der Vertrag zwischen dem Veranstalter und dem Teilnehmer erhält rechtliche Gültigkeit erst dann, wenn die Teilnahmegebühr vollständig bezahlt worden ist.

3. Leistungen des Veranstalters

- 3.1. Der Veranstalter stellt ein Anmeldeportal zur Registrierung für den Test bereit: <https://studieneignungstest-psychologie.de/anmeldung>
Anfang und Ende der Anmeldeperiode werden auf dem Anmeldeportal bekannt gegeben.
- 3.2. Ein Studieneignungstest findet als Gruppentestung statt. Eine Online-Testung in Einzeltestung (sog. Proctoring) wird nicht angeboten. Der Veranstalter bietet mehrere Testorte und Testtermine über das Anmeldeportal an. Teilnehmer können einen Wunschtestort und einen Wunschtesttermin angeben.
- 3.3. Sobald der Vertrag rechtsgültig abgeschlossen worden ist (s. Ziffer 2.9), gibt der Veranstalter nach dem Ende der Anmeldeperiode die verbindliche Zulassung zur Testteilnahme mit Angabe von Testort und Testtermin bekannt (s. a. Ziffer 4.4). Dabei behält sich der Veranstalter vor, notwendige Änderungen der Testdurchführung im Vergleich zu den gewünschten Testorten und Testterminen vorzunehmen. Eine Rückerstattung der Testgebühr ist ausgeschlossen.
- 3.4. Wer an einem Studieneignungstest teilgenommen hat, erhält ein vom Veranstalter ausgestelltes Zertifikat über die Teilnahme sowie den erzielten Prozentrang und den Standardwert Z mit Mittelwert von 100 und Standardabweichung von 10, angegeben ohne Dezimalstellen, ausgestellt. Prozentrang und Standardwert Z beziehen sich auf die Ergebnisse aller Testteilnehmenden des aktuellen Jahres. Das Zertifikat weist den Tag der Prüfung aus. Es gilt für den in der jeweiligen hochschuleigenen Zulassungsordnung / Auswahlsetzung niedergelegten Zeitraum.

4. Zulassung zum Studieneignungstest

Voraussetzungen für die Zulassung zum Studieneignungstest sind:

- 4.1. die Zahlung der vollständigen Teilnahmegebühr bis spätestens zum auf der Webseite <https://studieneignungstest-psychologie.de> genannten Tag,
- 4.2. eine Erklärung des Bewerbers / der Bewerberin im elektronischen Anmeldeportal, dass er / sie im Vorjahr des Testjahres nicht am freiwilligen Studieneignungstest für den angestrebten Studiengang teilgenommen hat und

- 4.3. eine Erklärung des Teilnehmers im elektronischen Anmeldeportal, dass er zum berechtigten Teilnehmerkreis gehört; d. h. dass der Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung im Testjahr oder im Jahr darauf regelmäßig erfolgen wird oder die Hochschulzugangsberechtigung bereits erworben wurde.
- 4.4. Der Veranstalter entscheidet über die Zulassung zum Studieneignungstest. Er unterrichtet die Teilnehmer über Testzeit und Testort.
- 4.5. Die Zulassung zum Studieneignungstest ist zu versagen, wenn:
 - 4.5.1. die Voraussetzungen nach Ziffer 4.1, 4.2 und 4.3 nicht vorliegen oder nicht rechtzeitig nachgewiesen werden und/oder
 - 4.5.2. der Antrag nach Ziffer 3.1 nicht rechtzeitig gestellt wurde und/oder
 - 4.5.3. Teilnehmer im Jahr vor dem Testjahr am Studieneignungstest teilgenommen hatten und/oder
 - 4.5.4. die Erklärung nach Ziffer 4.2 nicht gegeben wurde.

5. Gebühren

Die Teilnahmegebühr beträgt EUR 100 inkl. MwSt. Veränderungen in der Höhe der Gebühr werden bis spätestens 31.12. eines Jahres bekannt gegeben und gelten ab dem Folgejahr. Die Zahlung erfolgt bis spätestens zu dem auf der Webseite <https://studieneignungstest-psychologie.de> genannten Termin. Etwaige Überweisungs- oder sonstige Zahlungskosten tragen die Teilnehmer. Geht die Zahlung nicht bis zum auf der Webseite genannten Termin ein, gilt die Anmeldung als nicht getätigt.

Die Gebühr für die Neuausstellung des Zertifikats wegen Verlust oder Korrektur von persönlichen Daten beträgt EUR 15 inkl. MwSt., es sei denn, ein Korrekturerfordernis ist nicht von dem Teilnehmer / der Teilnehmerin zu vertreten.

Die Gebühr für die Umbuchung des Testortes, des Testtermins oder der Testuhrzeit beträgt pro Änderungsvorgang EUR 10 inkl. MwSt., sofern diese Umbuchung durch den Teilnehmer / die Teilnehmerin erbeten wurde.

6. Wiederholung

- 6.1. Eine erneute Teilnahme des Teilnehmers / der Teilnehmerin am Studieneignungstest ist frühestens im zweiten Jahr nach der Ausstellung eines zuvor erhaltenen Zertifikats möglich. Die Gültigkeit des Zertifikats wird von den Hochschulen festgelegt. Den Hochschulen wird empfohlen, nur die jüngste Zertifizierung anzuerkennen.
- 6.2. Erscheinen Teilnehmer zum Studieneignungstest nicht, können sie an einem kommenden Testverfahren unter erneuter Anmeldung und erneuter Zahlung der Teilnahmegebühr abermals teilnehmen. Die Gebührenpflicht für das begonnene Testverfahren bleibt davon unberührt.

7. Einsichtnahme

Die Testaufgaben des Studieneignungstests sind geheimhaltungsbedürftig. Deshalb wird keine Einsicht in die Testunterlagen gewährt.

8. Prüfungsverfahren

- 8.1. Der Studieneignungstest ist ein Single-Choice (Einfachwahl-) oder Multiple-Choice (Mehrfachwahl-) Test. Es soll die fachspezifische Eignung für einen Studiengang erfasst werden. Der zeitliche Umfang der gesamten Testsituation beläuft sich auf etwa vier Stunden, davon etwa drei Stunden für die eigentliche Testdurchführung, wobei die einzelnen Testteile zeitlich definiert sind.
- 8.2. Bei der Testung mit dem Studieneignungstest ist ein gültiger amtlicher Ausweis, der ein Lichtbild der inhabenden Person enthält und mit dem die Pass- und Ausweispflicht im Inland erfüllt wird, insbesondere ein inländischer oder nach ausländerrechtlichen Bestimmungen anerkannter oder zugelassener Pass, Personalausweis oder Pass- oder Ausweisersatz mitzuführen; dieser ist auf Verlangen vorzuzeigen. Zudem ist die persönliche Einladungskarte mitzuführen. Minderjährige müssen eine schriftliche Einverständniserklärung aller Erziehungsberechtigten vorlegen.
- 8.3. Der Studieneignungstest wird von der TransMIT GmbH durchgeführt. Verantwortlich für die Organisation und die Durchführung des Studieneignungstests ist die TransMIT GmbH.
- 8.4. Der Studieneignungstest ist rechtzeitig vor Bewerbungsschluss für das jeweilige Wintersemester durchzuführen.
- 8.5. Macht ein Teilnehmer glaubhaft, dass er oder sie wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, den Studieneignungstest ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die von der Deutschen Gesellschaft für Psychologie e.V. eingesetzte Studententestkommission einen Nachteilsausgleich gestatten. Adresse und spätestes Antragsdatum sowie die beizufügenden Unterlagen werden auf der Webseite <https://studieneignungstest-psychologie.de> bekannt gegeben.
- 8.6. Der Veranstalter kann Beeinträchtigungen des Testablaufs oder sonstige Verfahrensfehler von sich aus oder auf Antrag eines Teilnehmenden durch geeignete Maßnahmen oder Anordnungen heilen. Beeinträchtigungen des Testablaufs sind während der Testzeit gegenüber der bzw. den Aufsichtsperson(en) unverzüglich zu rügen. Nicht rechtzeitig gerügte Beeinträchtigungen sind unbeachtlich. Beeinträchtigungen des Testablaufs, die durch Teilnehmende erfolgen, oder regelwidriges Verhalten von Teilnehmenden werden durch die Testleitung wie folgt sanktioniert:
 - 8.6.1. Rügen mit einer Verwarnung erfolgen, wenn sich unerlaubte Gegenstände am Arbeitsplatz befinden; ein Täuschungsversuch erfolgt; Kontakt zu anderen Teilnehmenden während der Testdurchführung aufgenommen wird oder aufgenommen worden ist; andere gestört werden.
 - 8.6.2. Rügen mit sofortigem Ausschluss erfolgen, wenn eine zweite Verwarnung erteilt wird; die Testteilnahme unter falscher Identität erfolgt (Anzeige durch den Veranstalter); Testmaterial abgeschrieben, kopiert, entwendet oder vervielfältigt wird (Anzeige durch den Veranstalter); der Aufforderung zum Identitätsnachweis nicht nachgekommen wird. Der Studieneignungstest wird mit 0 Punkten bewertet. Eine erneute Teilnahme zwei Jahre später ist möglich.

- 8.7. Über den Durchführungstermin des Studieneignungstests ist von der Testleitung ein Protokoll zu erstellen, das den Testtag und den Testort sowie besondere Vorkommnisse ausweist.

9. Laufzeit des Vertrags

Der Vertrag zwischen dem Veranstalter und dem Teilnehmer beginnt mit der vollständigen Bezahlung der Teilnahmegebühr (vgl. Ziffer 2.9) und endet mit der Zustellung des Zertifikats nach Ziffer 3.4. Die Zustimmung zur weiteren Verwendung von Daten des Teilnehmers bleibt vom Ende dieses Vertrages unberührt.

10. Widerrufsrecht

10.1. Teilnehmer können den Vertrag innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform, jedoch nicht vor Vertragsschluss und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246 § 2 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und 2 EGBGB sowie unseren Pflichten gemäß § 312g Abs. 1 Satz 1 BGB in Verbindung mit Artikel 246 § 3 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

10.2. Der Widerruf ist zu richten an:
TransMIT Gesellschaft für Technologietransfer mbH
Kerkrader Straße 3
35394 Gießen
Telefax: +49 (0) 6 41- 94 364 99
Email: setp@zwpd.transmit.de

11. Widerrufsfolgen

11.1. Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben. Können Teilnehmer uns die empfangene Leistung sowie Nutzungen (z. B. Gebrauchsvorteile) nicht oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren beziehungsweise herausgeben, müssen die Teilnehmer uns insoweit Wertersatz leisten. Dies kann dazu führen, dass Teilnehmer die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf gleichwohl erfüllen müssen. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für die Teilnehmer mit der Absendung der Widerrufserklärung, für den Veranstalter mit deren Empfang.

11.2. Das Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf den ausdrücklichen Wunsch des Teilnehmers vollständig erfüllt ist, bevor das Widerrufsrecht ausgeübt wurde.

12. Schadensersatz und Haftungsbeschränkung

- 12.1. Der Veranstalter haftet auf Schadensersatz
 - 12.1.1. für schuldhaft verursachte Schäden für Leib, Leben und Gesundheit
 - 12.1.2. soweit er eine Garantie übernommen hat und aus der Nichterfüllung einer solchen Garantie ein Schaden entsteht
 - 12.1.3. für Schäden, die in vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Weise von ihm oder seinen Erfüllungsgehilfen verursacht werden
 - 12.1.4. statt der ganzen Leistung für schuldhaft Schlechtleistungen bei erheblichen Pflichtverletzungen
 - 12.1.5. bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, jedoch unter Beschränkung auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden
 - 12.1.6. nach etwaigen anderen zwingenden gesetzlichen Haftungs Vorschriften
 - 12.1.7. statt der Leistung wegen der schuldhaften Verletzung von Nebenpflichten, wenn die Leistung dem Teilnehmer nicht mehr zuzumuten ist und/oder die Erbringung der Leistung unmöglich ist.
- 12.2. Ist keine der Fallgruppen aus Ziffer 12.1 erfüllt, haftet der Veranstalter nicht auf Schadensersatz.
- 12.3. Die Ziffern 12.1 und 12.2 finden Anwendung auf alle Schadensersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere auch für die Haftung wegen unerlaubter Handlung und Verschuldens bei Vertragsverhandlungen.
- 12.4. Soweit die Haftung des Veranstalters ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung seiner Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
- 12.5. Die Teilnehmer sind verpflichtet, angemessene Maßnahmen zur Schadensabwehr und Schadensminderung zu treffen.
- 12.6. Der Veranstalter übernimmt keine Gewährleistung und haftet nicht dafür, dass nach Absolvierung des Tests dem Teilnehmer tatsächlich ein bestimmter oder ein anderer Studienplatz zugewiesen wird.

13. Schlussbestimmungen

- 13.1. Erfüllungsort für alle vertraglichen Pflichten ist Gießen. Es gilt ausschließlich deutsches Recht. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis ist Gießen, der Sitz des Veranstalters, der TransMIT GmbH. Der Veranstalter ist allerdings berechtigt, am Hauptsitz des Teilnehmers zu klagen.
- 13.2. Alle Ansprüche des Teilnehmers verjähren nach 12 Monaten. Längere gesetzliche Verjährungsfristen bleiben davon unbenommen.
- 13.3. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser AVB beeinträchtigt nicht die Gültigkeit aller anderen Bestimmungen aus dem Vertragsverhältnis. Falls einzelne Bestimmungen unwirksam sind oder fehlen, soll die Regelung gelten, die der sinnvollen Absicht aus diesen AVB so weit wie möglich nahekommt.
- 13.4. Individuelle Vereinbarungen bleiben unberührt. Änderungen der Vereinbarung bedürfen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter der Vertragsparteien. Zu Dokumentationszwecken vereinbaren die Vertragsparteien, dass Änderungen zumindest in Textform festgehalten werden.